



# Ohne

**In höherer Beiträge kann keine ausreichende Streikunterstützung gewahrt werden, ohne ausreichende Streikunterstützung ist ein erfolgreicher Kampf unmöglich.**  
**Wer Erfolge erzielen will, muß bei der Arbeitsmarktrechtsprechung**  
**zu Jai stimmen.**

und deren Arbeitnehmer bezüglich Bericht auf Berichten den tatsächlichen Bestimmungen zuwiderrufen und daher an uns sind.

Sachverhalt: Die Firma Käffert (Breslau) hat im Juni 1920 in Peterswalde eine Filiale errichtet und bei der Einstellung der Arbeiter von diesen eine Erhöhung gefordert, die sie auf Berren verzichten müßten. Im bezirklichen Schlichtungsausschuß war es zu keinem Ergebnis gekommen.

Der zentrale Schlichtungsausschuß füllte folgende Entschließung:

Es ist unzulässig, von Arbeitern eine Erklärung abzuverlangen, daß sie auf die ihnen nach § 3 des Reichsgerichtes zustehenden Renten verzichten wollen. Die Firma Käffert darf daher bestreiten, ihren Arbeitern für das Jahr 1920 8 Tage Renten zu gewähren.

Der Antrag 19 betraf eine Streitigkeit über Teurungsablagen in Anholz (Bezirkstarr Niedersachsen). Die Verhandlung des Antrages mußte fortgesetzt werden, weil die Arbeitgeberseite die Ladung zur Verhandlung zu spät erhalten hatte und deshalb nicht erscheinen konnte.

Unterlag 20. Die Gauleitung des D. T. A. B. und die Bezirksleitung des christlichen Verbandes für Westfalen beantragten, an entscheiden, ob die Firmen Th. Heinecke & Co. in Riehlengern und Bielefeld & Winkelmann die Löhne der Brot- und Kartoffelsalate um 10% anzuhören. Im bezirklichen Schlichtungsausschuß war eine Einigung nicht zustande gekommen. Der zentrale Schlichtungsausschuß traf folgende Entschließung:

Die Brot- und Kartoffelsalate ist eine außerordentlich wichtige, die vom Reichsgericht bestimmt, Gruppe Tabak, ohne Mitwirkung der Tarifkontrollanten des Fleischtarifes getroffen werden. Anfangsdeut können die tariflichen Schlichtungsinstanzen auch nicht über Streitigkeiten entscheiden, die sich auf Auszahlung der Brot- und Kartoffelsalate erfreuen. Der zentrale Schlichtungsausschuß kann deshalb den vorliegenden Antrag nicht entscheiden. Trotzdem empfiehlt er aber den Firmen, wie es bereits der Arbeitgebervertreter des bezirklichen Schlichtungsausschusses gegen haben - aus Missverständnissen dringend, die Brot- und Kartoffelsalate bis 22. August 1920 auszuwählen.

Unterlag 21. Die Gauleitung des D. T. A. B. für Westfalen beantragten zu entscheiden, ob die Firma Willmetz & Bach in Paderborn bestellt ist, den Abzug für Baden, welches nicht von den Sozialen gemacht zu werden braucht, vom Grundlohn oder vom Gesamtlohn abzuziehen. Im bezirklichen Schlichtungsausschuß war es zu keiner Einigung über den Streitfall gekommen.

Entscheidung: Der zentrale Schlichtungsausschuß entscheidet, daß die Firma Willmetz & Bach darauf bestellt ist, für das Baden, welches die Sortierer nicht zu verbrauchen brauchen, einen Abzug von 80 % vom Grundlohn vorzunehmen, da nach Ziffer VI des westfälischen Bezirkstarifes alle Zu- und Abschläge zu den Sortierlöhnen innerhalb vom Grundlohn auszuzahlen.

Der Antrag 22 betraf die Klassifizierung der Zigarettensorte Nr. 100 der Firma Meyer & Co. in Bünde.

Entscheidung: Die einstimmige Entscheidung des zentralen Schlichtungsausschusses klassifizierte die Zigarettensorte Nr. 100 in Rauchwaren D des westfälischen Bezirkstarifes, weil nach den schriftlich vorliegenden Ausführungen der Firma H. Meyer & Co. das Deckblatt an Stunde der Abnahme angefecht und infolgedessen auch am Brandende gewissermaßen Kopfarbeit auszuführen ist.

Unterlag 23. Die Firma H. Siegenbein & Co. in Minden in Westf. hat Berufung auf einen gegen eine Entscheidung des bezirklichen Schlichtungsausschusses, welcher die Zigarettensorte Nr. 400 der Firma in die Rauchwaren C eingestuft hat. Sie beantragt Einziehung in Klasse B.

Der zentrale Schlichtungsausschuß füllte folgende Entschließung: Nach Anhörung der Vertretung der Arbeitgeberseite - die Arbeitnehmerseite ist nicht vertreten - und nach Prüfung der vorliegenden Akten wird entschieden, daß die einstimmig gefasste Entscheidung des bezirklichen Schlichtungsausschusses Westfalen nicht abzuändern ist und daß die strittige Sorte Nr. 400 in die Klasse C des westfälischen Bezirkstarifvertrages gehört.

Unterlag 24. Die Gauleitung Sachsen des D. T. A. B. beantragt Entscheidung über mehrere Streitfälle bei der Firma Reichmann (Inhaber Ernst Alotorski) in Dresden. Ein Schiedspruch des bezirklichen Schlichtungsausschusses hatte die Firma nicht anerkannt. Diese Entscheidung lautete: Der bezirkliche Schlichtungsausschuß berücksichtigt den rechtlichen Standpunkt, doch nach den tariflichen Bestimmungen und Vereinbarungen zu beachten sind.

a) Die Brot- und Kartoffelsalate nach dem Beschlüsse der Gruppe Tabak vom 18. 6. 1920 ab 1. Januar 1920 für alle beschäftigten Arbeitnehmer und deren verpflichtungsberechtigten, nicht arbeitslosen Familienangehörigen.

b) doch alle noch dann 1. Mai 1920 beschäftigten Arbeitnehmer, die vor der Zeit der Tarifabschlüsse zur Entlastung gekommen sind, vor der Entlastung Abzug auf Gewährung der tariflich festgestellten Rechten haben.

c) doch die 25 % Teurungsablage nach dem Berliner Vergleich vom 28. 8. für alle noch dem 1. Juni gestellten Arbeitern gezahlt werden muss.

Die Entscheidung des zentralen Schlichtungsausschusses lautet: Analog der zum Antrag 20 getroffenen

Entscheidung sind die tariflichen Schlichtungsinstanzen nicht zuständig für Streitigkeiten, die nicht auf die Ausübung des Brot- und Kartoffelsalates bezüglich. Punkt a) der Entscheidung des bezirklichen Schlichtungsausschusses muß daher aufgehoben werden, während die Entscheidung zu den Punkten b) und c) als zu Recht bestehend anerkannt zu betrachten wird.

Unterlag 25. Die Bezirksgruppe Hamburg bestrebt ist, um entscheiden, daß die Einführung einer Schleife in ohne Mitwirkung der tariflichen Schlichtungsausschusses ungültig ist. Es handelt sich um eine Streitigkeit mit der Firma Wallermann in Hamburg, die schon zweimal den bezirklichen Schlichtungsausschuss bestreitet hat. Nach langer mündlicher Verhandlung darf der zentrale Schlichtungsausschuß folgende:

Entscheidung: Bezuglich des erprobten Einwandes der Unzulänglichkeit erklärt sich der zentrale Schlichtungsausschuss für zuständig, da die Regelung der Schlichtungsausschusfrage im Abt. E. 312 der des Bezirkstarifes der Bezirksgruppe III des R. d. 3. Schiedsgericht und deshalb ein Bestandteil des Tarifes ist. In spezieller Hinsicht auf den Antrag entscheidet der zentrale Schlichtungsausschuss:

1. daß nach dem Wortlaut des Tarifes - da keine andere Arbeitsnachweistelle geschaffen worden ist - als der Tarif vorgeschriebene paritätische Arbeitsnachweis für das Tabakwarenwerk Hamburg (Sütten 87) in Betracht kommen kann, der in Unpruch genommen werden mußte.

Die Erörterung hat ergeben, daß die Firma G. Wallermann an Bekleidern auf Arbeitsnachweis auf Grund schriftlicher Bestellung des Arbeitsnachweises gesetzte Arbeitskräfte nicht vermittelten werden konnten. Der Firma mußte deshalb Arbeitsnachweistelle des Reichs-Auslandes werden, sich anderweitig geeignete Arbeitskräfte verschaffen.

2. Der Tarifvollzugsbeamten über Freihaltung von Arbeitsstellen und Arbeitsnachweisen über Ausbildung von Arbeitsstellen eines endgültigen Wissens des Arbeitsnachweises bedeuten.

Unterlag 26. Folgende im bezirklichen Schlichtungsausschuß Sachsen am 4. Februar 1921 ohne Einigung abhandelte Angelegenheit wird zweckmäßig weitervertragen. Weil die Arbeitsleistungen fallen bezüglich der Hocharbeiten unter den im Reichsministerialrat festgelegten Lohn für Sortierer und Baden und welche Arbeiten sind als besondere Nebenarbeiten anzusehen und als solche über die tariflichen Lohnsätze hinaus mit besonderen Aufschlägen zu verfügen? Es handelt sich in diesem Falle um eine Streitigkeit bei der Firma Metzel & Helsig in Chemnitz.

Entscheidung: Der zentrale Schlichtungsausschuß entscheidet, daß der zentrale Bezirkstarif keine Sonderabmilderungen für die Firma des Sortierers und Badens enthält. Es kommen deshalb die Bestimmungen des Reichstarifes in Betracht. Wie auszugehen ist, ist in der Entscheidung zum Antrag 12 am 24. 11. 20 von dem zentralen Schlichtungsausschuß bereits festgestellt worden.

Unterlag 27. Durch Spruch des Bezirks-Schlichtungsausschusses Schlesien vor die Firma S. Seidel in Neukirch (O. B.) verurteilt, auf diejenigen Arbeiter, welche vom 1. Mai bis 31. Oktober bei ihr beschäftigt waren, für 8 Tage Fertigelerde auszuzeichnen. Die Firma hat sich dem Spruch nicht unterworfen.

Entscheidung: Der zentrale Schlichtungsausschuß bestätigt den Schiedsurteil des bezirklichen Schlichtungsausschusses vom 22. Dezember 20 mit der Begründung, daß die Fertigelerde sofort auszuzeichnen sind.

Unterlag 28. Von der Arbeitsmarkt und der Arbeitsmarktkommission aus Breslau vor der telegraphischen Antrag einerseitig über die Berechnung der Teurungsablage in Form eines Bruttosatzes des Vereinbarung zu Eisenach am 27. 1. 21 für die Breslauer Sortierer und Küchenmacher, deren Lohnsätze höher als die tariflichen Sätze sein sollten. Nach einem sehr ausführlichen Ausprägung wurde folgend:

Die Eisenacher Vereinbarung vom 27. Januar 1921 gestattet allen Arbeitern eine Teurungsablage in Form einer Erhöhung der in den Bezirkstarifverträgen verarbeiteten regionalen Zuschläge um 20 Prozent. Diese Zulage ist also auch in solchen Fällen zu zahlen, wo die bestehenden höheren Löhne über die tariflich festgelegten Löhne hinausstehen. Sollten in einzelnen Fällen die nach den nachstehenden Schemen zu erreichenden Lohnsätze niedriger als die Tarifsätze sein, so treten leichte automatisch in Kraft. Infolgedessen gestalten sich die ab 24. Januar 1921 zu zahlenden Löhne in der Ortsgruppe Breslau wie folgt:

a) für Sortierer: Fertigelerde plus 280 Prozent, plus 20 Prozent regionalen Zuschlag auf die im Bezirkstarif Schleifer festgelegten Sortierlöhne. Auf die sich hieraus ergebende Summe sind dann noch 40 Prozent Teurungsablage laut Homburger Abkommen hinzuzurechnen.

b) für Küchenmacher gilt als Grundlage die für die Ortsgruppe Breslau im Abkommen vom 28. März 1919 festgelegte Entlohnungsfestst. Hierauf kommen wie bei den Sortierlöhnen ebenfalls 280 Prozent und 20 Prozent regionalen Zuschlag analog der im Reichsministerialrat festgelegten Küchenmachersätze, weil diese in den schleifenden Bezirkstarif übernommen sind unter Berücksichtigung der in diesem vorliegenden Abchlusses von 20 Prozent Teurungsablage der Bürger Abkommen hinzuzurechnen.

Entscheidung: Sollen in einzelnen Fällen die bestehenden höheren Löhne über die tariflich festgelegten Löhne hinausstehen. Sollten in einzelnen Fällen die nach den nachstehenden Schemen zu erreichenden Lohnsätze niedriger als die Tarifsätze sein, so treten leichte automatisch in Kraft. Infolgedessen gestalten sich die ab 24. Januar 1921 zu zahlenden Löhne in der Ortsgruppe Breslau wie folgt:

a) für Küchenmacher gilt als Grundlage die für die Ortsgruppe Breslau im Abkommen vom 28. März 1919 festgelegte Entlohnungsfestst. Hierauf kommen wie bei den Sortierlöhnen ebenfalls 280 Prozent und 20 Prozent regionalen Zuschlag analog der im Reichsministerialrat festgelegten Küchenmachersätze, weil diese in den schleifenden Bezirkstarif übernommen sind unter Berücksichtigung der in diesem vorliegenden Abchlusses von 20 Prozent Teurungsablage der Bürger Abkommen hinzuzurechnen.

Entscheidung: Sollen in einzelnen Fällen die bestehenden höheren Löhne über die tariflich festgelegten Löhne hinausstehen. Sollten in einzelnen Fällen die nach den nachstehenden Schemen zu erreichenden Lohnsätze niedriger als die Tarifsätze sein, so treten leichte automatisch in Kraft. Infolgedessen gestalten sich die ab 24. Januar 1921 zu zahlenden Löhne in der Ortsgruppe Breslau wie folgt:

a) für Küchenmacher gilt als Grundlage die für die Ortsgruppe Breslau im Abkommen vom 28. März 1919 festgelegte Entlohnungsfestst. Hierauf kommen wie bei den Sortierlöhnen ebenfalls 280 Prozent und 20 Prozent regionalen Zuschlag analog der im Reichsministerialrat festgelegten Küchenmachersätze, weil diese in den schleifenden Bezirkstarif übernommen sind unter Berücksichtigung der in diesem vorliegenden Abchlusses von 20 Prozent Teurungsablage der Bürger Abkommen hinzuzurechnen.

Entscheidung: Sollen in einzelnen Fällen die bestehenden höheren Löhne über die tariflich festgelegten Löhne hinausstehen. Sollten in einzelnen Fällen die nach den nachstehenden Schemen zu erreichenden Lohnsätze niedriger als die Tarifsätze sein, so treten leichte automatisch in Kraft. Infolgedessen gestalten sich die ab 24. Januar 1921 zu zahlenden Löhne in der Ortsgruppe Breslau wie folgt:

a) für Küchenmacher gilt als Grundlage die für die Ortsgruppe Breslau im Abkommen vom 28. März 1919 festgelegte Entlohnungsfestst. Hierauf kommen wie bei den Sortierlöhnen ebenfalls 280 Prozent und 20 Prozent regionalen Zuschlag analog der im Reichsministerialrat festgelegten Küchenmachersätze, weil diese in den schleifenden Bezirkstarif übernommen sind unter Berücksichtigung der in diesem vorliegenden Abchlusses von 20 Prozent Teurungsablage der Bürger Abkommen hinzuzurechnen.

Entscheidung: Sollen in einzelnen Fällen die bestehenden höheren Löhne über die tariflich festgelegten Löhne hinausstehen. Sollten in einzelnen Fällen die nach den nachstehenden Schemen zu erreichenden Lohnsätze niedriger als die Tarifsätze sein, so treten leichte automatisch in Kraft. Infolgedessen gestalten sich die ab 24. Januar 1921 zu zahlenden Löhne in der Ortsgruppe Breslau wie folgt:

a) für Küchenmacher gilt als Grundlage die für die Ortsgruppe Breslau im Abkommen vom 28. März 1919 festgelegte Entlohnungsfestst. Hierauf kommen wie bei den Sortierlöhnen ebenfalls 280 Prozent und 20 Prozent regionalen Zuschlag analog der im Reichsministerialrat festgelegten Küchenmachersätze, weil diese in den schleifenden Bezirkstarif übernommen sind unter Berücksichtigung der in diesem vorliegenden Abchlusses von 20 Prozent Teurungsablage der Bürger Abkommen hinzuzurechnen.

Entscheidung: Sollen in einzelnen Fällen die bestehenden höheren Löhne über die tariflich festgelegten Löhne hinausstehen. Sollten in einzelnen Fällen die nach den nachstehenden Schemen zu erreichenden Lohnsätze niedriger als die Tarifsätze sein, so treten leichte automatisch in Kraft. Infolgedessen gestalten sich die ab 24. Januar 1921 zu zahlenden Löhne in der Ortsgruppe Breslau wie folgt:

a) für Küchenmacher gilt als Grundlage die für die Ortsgruppe Breslau im Abkommen vom 28. März 1919 festgelegte Entlohnungsfestst. Hierauf kommen wie bei den Sortierlöhnen ebenfalls 280 Prozent und 20 Prozent regionalen Zuschlag analog der im Reichsministerialrat festgelegten Küchenmachersätze, weil diese in den schleifenden Bezirkstarif übernommen sind unter Berücksichtigung der in diesem vorliegenden Abchlusses von 20 Prozent Teurungsablage der Bürger Abkommen hinzuzurechnen.

Entscheidung: Sollen in einzelnen Fällen die bestehenden höheren Löhne über die tariflich festgelegten Löhne hinausstehen. Sollten in einzelnen Fällen die nach den nachstehenden Schemen zu erreichenden Lohnsätze niedriger als die Tarifsätze sein, so treten leichte automatisch in Kraft. Infolgedessen gestalten sich die ab 24. Januar 1921 zu zahlenden Löhne in der Ortsgruppe Breslau wie folgt:

a) für Küchenmacher gilt als Grundlage die für die Ortsgruppe Breslau im Abkommen vom 28. März 1919 festgelegte Entlohnungsfestst. Hierauf kommen wie bei den Sortierlöhnen ebenfalls 280 Prozent und 20 Prozent regionalen Zuschlag analog der im Reichsministerialrat festgelegten Küchenmachersätze, weil diese in den schleifenden Bezirkstarif übernommen sind unter Berücksichtigung der in diesem vorliegenden Abchlusses von 20 Prozent Teurungsablage der Bürger Abkommen hinzuzurechnen.

Entscheidung: Sollen in einzelnen Fällen die bestehenden höheren Löhne über die tariflich festgelegten Löhne hinausstehen. Sollten in einzelnen Fällen die nach den nachstehenden Schemen zu erreichenden Lohnsätze niedriger als die Tarifsätze sein, so treten leichte automatisch in Kraft. Infolgedessen gestalten sich die ab 24. Januar 1921 zu zahlenden Löhne in der Ortsgruppe Breslau wie folgt:

a) für Küchenmacher gilt als Grundlage die für die Ortsgruppe Breslau im Abkommen vom 28. März 1919 festgelegte Entlohnungsfestst. Hierauf kommen wie bei den Sortierlöhnen ebenfalls 280 Prozent und 20 Prozent regionalen Zuschlag analog der im Reichsministerialrat festgelegten Küchenmachersätze, weil diese in den schleifenden Bezirkstarif übernommen sind unter Berücksichtigung der in diesem vorliegenden Abchlusses von 20 Prozent Teurungsablage der Bürger Abkommen hinzuzurechnen.

Entscheidung: Sollen in einzelnen Fällen die bestehenden höheren Löhne über die tariflich festgelegten Löhne hinausstehen. Sollten in einzelnen Fällen die nach den nachstehenden Schemen zu erreichenden Lohnsätze niedriger als die Tarifsätze sein, so treten leichte automatisch in Kraft. Infolgedessen gestalten sich die ab 24. Januar 1921 zu zahlenden Löhne in der Ortsgruppe Breslau wie folgt:

a) für Küchenmacher gilt als Grundlage die für die Ortsgruppe Breslau im Abkommen vom 28. März 1919 festgelegte Entlohnungsfestst. Hierauf kommen wie bei den Sortierlöhnen ebenfalls 280 Prozent und 20 Prozent regionalen Zuschlag analog der im Reichsministerialrat festgelegten Küchenmachersätze, weil diese in den schleifenden Bezirkstarif übernommen sind unter Berücksichtigung der in diesem vorliegenden Abchlusses von 20 Prozent Teurungsablage der Bürger Abkommen hinzuzurechnen.

Entscheidung: Sollen in einzelnen Fällen die bestehenden höheren Löhne über die tariflich festgelegten Löhne hinausstehen. Sollten in einzelnen Fällen die nach den nachstehenden Schemen zu erreichenden Lohnsätze niedriger als die Tarifsätze sein, so treten leichte automatisch in Kraft. Infolgedessen gestalten sich die ab 24. Januar 1921 zu zahlenden Löhne in der Ortsgruppe Breslau wie folgt:

a) für Küchenmacher gilt als Grundlage die für die Ortsgruppe Breslau im Abkommen vom 28. März 1919 festgelegte Entlohnungsfestst. Hierauf kommen wie bei den Sortierlöhnen ebenfalls 280 Prozent und 20 Prozent regionalen Zuschlag analog der im Reichsministerialrat festgelegten Küchenmachersätze, weil diese in den schleifenden Bezirkstarif übernommen sind unter Berücksichtigung der in diesem vorliegenden Abchlusses von 20 Prozent Teurungsablage der Bürger Abkommen hinzuzurechnen.

Entscheidung: Sollen in einzelnen Fällen die bestehenden höheren Löhne über die tariflich festgelegten Löhne hinausstehen. Sollten in einzelnen Fällen die nach den nachstehenden Schemen zu erreichenden Lohnsätze niedriger als die Tarifsätze sein, so treten leichte automatisch in Kraft. Infolgedessen gestalten sich die ab 24. Januar 1921 zu zahlenden Löhne in der Ortsgruppe Breslau wie folgt:

a) für Küchenmacher gilt als Grundlage die für die Ortsgruppe Breslau im Abkommen vom 28. März 1919 festgelegte Entlohnungsfestst. Hierauf kommen wie bei den Sortierlöhnen ebenfalls 280 Prozent und 20 Prozent regionalen Zuschlag analog der im Reichsministerialrat festgelegten Küchenmachersätze, weil diese in den schleifenden Bezirkstarif übernommen sind unter Berücksichtigung der in diesem vorliegenden Abchlusses von 20 Prozent Teurungsablage der Bürger Abkommen hinzuzurechnen.

Entscheidung: Sollen in einzelnen Fällen die bestehenden höheren Löhne über die tariflich festgelegten Löhne hinausstehen. Sollten in einzelnen Fällen die nach den nachstehenden Schemen zu erreichenden Lohnsätze niedriger als die Tarifsätze sein, so treten leichte automatisch in Kraft. Infolgedessen gestalten sich die ab 24. Januar 1921 zu zahlenden Löhne in der Ortsgruppe Breslau wie folgt:

a) für Küchenmacher gilt als Grundlage die für die Ortsgruppe Breslau im Abkommen vom 28. März 1919 festgelegte Entlohnungsfestst. Hierauf kommen wie bei den Sortierlöhnen ebenfalls 280 Prozent und 20 Prozent regionalen Zuschlag analog der im Reichsministerialrat festgelegten Küchenmachersätze, weil diese in den schleifenden Bezirkstarif übernommen sind unter Berücksichtigung der in diesem vorliegenden Abchlusses von 20 Prozent Teurungsablage der Bürger Abkommen hinzuzurechnen.

Entscheidung: Sollen in einzelnen Fällen die bestehenden höheren Löhne über die tariflich festgelegten Löhne hinausstehen. Sollten in einzelnen Fällen die nach den nachstehenden Schemen zu erreichenden Lohnsätze niedriger als die Tarifsätze sein, so treten leichte automatisch in Kraft. Infolgedessen gestalten sich die ab 24. Januar 1921 zu zahlenden Löhne in der Ortsgruppe Breslau wie folgt:

a) für Küchenmacher gilt als Grundlage die für die Ortsgruppe Breslau im Abkommen vom 28. März 1919 festgelegte Entlohnungsfestst. Hierauf kommen wie bei den Sortierlöhnen ebenfalls 280 Prozent und 20 Prozent regionalen Zuschlag analog der im Reichsministerialrat festgelegten Küchenmachersätze, weil diese in den schleifenden Bezirkstarif übernommen sind unter Berücksichtigung der in diesem vorliegenden Abchlusses von 20 Prozent Teurungsablage der Bürger Abkommen hinzuzurechnen.

Entscheidung: Sollen in einzelnen Fällen die bestehenden höheren Löhne über die tariflich festgelegten Löhne hinausstehen. Sollten in einzelnen Fällen die nach den nachstehenden Schemen zu erreichenden Lohnsätze niedriger als die Tarifsätze sein, so treten leichte automatisch in Kraft. Infolgedessen gestalten sich die ab 24. Januar 1921 zu zahlenden Löhne in der Ortsgruppe Breslau wie folgt:

a) für Küchenmacher gilt als Grundlage die für die Ortsgruppe Breslau im Abkommen vom 28. März 1919 festgelegte Entlohnungsfestst. Hierauf kommen wie bei den Sortierlöhnen ebenfalls 280 Prozent und 20 Prozent regionalen Zuschlag analog der im Reichsministerialrat festgelegten Küchenmachersätze, weil diese in den schleifenden Bezirkstarif übernommen sind unter Berücksichtigung der in diesem vorliegenden Abchlusses von 20 Prozent Teurungsablage der Bürger Abkommen hinzuzurechnen.

Entscheidung: Sollen in einzelnen Fällen die bestehenden höheren Löhne über die tariflich festgelegten Löhne hinausstehen. Sollten in einzelnen Fällen die nach den nachstehenden Schemen zu erreichenden Lohnsätze niedriger als die Tarifsätze sein, so treten leichte automatisch in Kraft. Infolgedessen gestalten sich die ab 24. Januar 1921 zu zahlenden Löhne in der Ortsgruppe Breslau wie folgt:

a) für Küchenmacher gilt als Grundlage die für die Ortsgruppe Breslau im Abkommen vom 28. März 1919 festgelegte Entlohnungsfestst. Hierauf kommen wie bei den Sortierlöhnen ebenfalls 280 Prozent und 20 Prozent regionalen Zuschlag analog der im Reichsministerialrat festgelegten Küchenmachersätze, weil diese in den schleifenden Bezirkstarif übernommen sind unter Berücksichtigung der in diesem vorliegenden Abchlusses von 20 Prozent Teurungsablage der Bürger Abkommen hinzuzurechnen.

Entscheidung: Sollen in einzelnen Fällen die bestehenden höheren Löhne über die tariflich festgelegten Löhne hinausstehen. Sollten in einzelnen Fällen die nach den nachstehenden Schemen zu erreichenden Lohnsätze niedriger als die Tarifsätze sein, so treten leichte automatisch in Kraft. Infolgedessen gestalten sich die ab 24. Januar 1921 zu zahlenden Löhne in der Ortsgruppe Breslau wie folgt:

a) für Küchenmacher gilt als Grundlage die für die Ortsgruppe Breslau im Abkommen vom 28. März 1919 festgelegte Entlohnungsfestst. Hierauf kommen wie bei den Sortierlöhnen ebenfalls 280 Prozent und 20 Prozent regionalen Zuschlag analog der im Reichsministerialrat festgelegten Küchenmachersätze, weil diese in den schleifenden Bezirkstarif übernommen sind unter Berücksichtigung der in diesem vorliegenden Abchlusses von 20 Prozent Teurungsablage der Bürger Abkommen hinzuzurechnen.

Entscheidung: Sollen in einzelnen Fällen die bestehenden höheren Löhne über die tariflich festgelegten Löhne hinausstehen. Sollten in einzelnen Fällen die nach den nachstehenden Schemen zu erreichenden Lohnsätze niedriger als die Tarifsätze sein, so treten leichte automatisch in Kraft. Infolgedessen gestalten sich die ab 24. Januar 1921 zu zahlenden Löhne in der Ortsgruppe Breslau wie folgt:

a) für Küchenmacher gilt als Grundlage die für die Ortsgruppe Breslau im Abkommen vom 28. März 1919 festgelegte Entlohnungsfestst. Hierauf kommen wie bei den Sortierlöhnen ebenfalls 280 Prozent und 20 Prozent regionalen Zuschlag analog der im Reichsministerialrat festgelegten Küchenmachersätze, weil diese in den schleifenden Bezirkstarif übernommen sind unter Berücksichtigung der in diesem vorliegenden Abchlusses von 20 Prozent Teurungsablage der Bürger Abkommen hinzuzurechnen.

Entscheidung: Sollen in einzelnen Fällen die bestehenden höheren Löhne über die tariflich festgelegten Löhne hinausstehen. Sollten in einzelnen Fällen die nach den nachstehenden Schemen zu erreichenden Lohnsätze niedriger als die Tarifsätze sein, so treten leichte automatisch in Kraft. Infolgedessen gestalten sich die ab 24. Januar 1921 zu zahlenden Löhne in der Ortsgruppe Breslau wie folgt:

a) für Küchenmacher gilt als Grundlage die für die Ortsgruppe Breslau im Abkommen vom 28. März 1919 festgelegte Entlohnungsfestst. Hierauf kommen wie bei den Sortierlöhnen ebenfalls 280 Prozent und 20 Prozent regionalen Zuschlag analog der im Reichsministerialrat festgelegten Küchenmachersätze, weil diese in den schleifenden Bezirkstarif übernommen sind unter Berücksichtigung der in diesem vorliegenden Abchlusses von 20 Prozent Teurungsablage der Bürger Abkommen hinzuzurechnen.

Entscheidung: Sollen in einzelnen Fällen die bestehenden höheren Löhne über die tariflich festgelegten Löhne hinausstehen. Sollten in einzelnen Fällen die nach den nachstehenden Schemen zu erreichenden Lohnsätze niedriger als die Tarifsätze sein, so treten leichte automatisch in Kraft. Infolgedessen gestalten sich die ab 24. Januar 1921 zu zahlenden Löhne in der Ortsgruppe Breslau wie folgt:

a) für Küchenmacher gilt als Grundlage die für die Ortsgruppe Breslau im Abkommen vom 28. März 1919 festgelegte Entlohnungsfestst. Hierauf kommen wie bei den Sortierlöhnen ebenfalls 280 Prozent und 20 Prozent regionalen Zuschlag analog der im Reichsministerialrat festgelegten Küchenmachersätze, weil diese in den schleifenden Bezirkstarif übernommen sind unter Berücksichtigung der in diesem vorliegenden Abchlusses von 20 Prozent Teurungsablage der Bürger Abkommen hinzuzurechnen.

Entscheidung: Sollen in einzelnen Fällen die bestehenden höheren Löhne über die tariflich festgelegten Löhne hinausstehen. Sollten in einzelnen Fällen die nach den nachstehenden Schemen zu erreichenden Lohnsätze niedriger als die Tarifsätze sein, so treten leichte automatisch in Kraft. Infolgedessen gestalten sich die ab 24. Januar 1921 zu zahlenden Löhne in der Ortsgruppe Breslau wie folgt:

a) für Küchenmacher gilt als Grundlage die für die Ortsgruppe Breslau im Abkommen vom 28. März 1919 festgelegte Entlohnungsfestst. Hierauf kommen wie bei den Sortierlöhnen ebenfalls 280 Prozent und 20 Prozent regionalen Zuschlag analog der im Reichsministerialrat festgelegten Küchenmachersätze, weil diese in den schleifenden Bezirkstarif übernommen sind unter Berücksichtigung der in diesem vorliegenden Abchlusses von 20 Prozent Teurungsablage der Bürger Abkommen hinzuzurechnen.

Entscheidung: Sollen in einzelnen Fällen die bestehenden höheren Löhne über die tariflich festgelegten Löhne hinausstehen. Sollten in einzelnen Fällen die nach den nachstehenden Schemen zu erreichenden Lohnsätze niedriger als die Tarifsätze sein, so treten leichte automatisch in Kraft. Infolgedessen gestalten sich die ab 24. Januar 1921 zu zahlenden Löhne in der Ortsgruppe Breslau wie folgt:

a) für Küchenmacher gilt als Grundlage die für die Ortsgruppe Breslau im Abkommen vom 28. März 1919 festgelegte Entlohnungsfestst. Hierauf kommen wie bei den Sortierlöhnen ebenfalls 280 Prozent und 20 Prozent regionalen Zuschlag analog der im Reichsministerialrat festgelegten Küchenmachersätze, weil diese in den schleifenden Bezirkstarif übernommen sind unter Berücksichtigung der in diesem vorliegenden Abchlusses von 20 Prozent Teurungsablage der Bürger Abkommen hinzuzurechnen.

# Wer

**die Tarif-Abschließung  
erreichen will  
und eine Verschärfung  
der Lohn- und  
Arbeitsverhältnisse  
verhindern will,  
muß bei der  
Urabstimmung  
mit Ja stimmen.**

## Aus den Gauen und Jahrestellen:

Aus der Pfalz. Sehr gut besuchte Versammlungen fanden statt in Ludwigshafen, Mundenheim, Heidelberg, Oggersheim, Hochdorf, Rödersheim und Mutterstadt, in welchen Kollegiumsleiter als 1. Vorsitzender Joseph Schmitt als 2. Vorsitzender, Johann Mühlhausen als 3. Vorsitzender und Befürworter Heinrich Brauch als 1. Stellvertreter. Alle Küberle und Franz Mohr. Als Sektionsleiter wurden gewählt: für die Kartellsekretärin Schmalz, für die Zigarettenarbeiter Eller, für Rauchtabakarbeiter Franz Mohr, und für die Rohstoffarbeiter Heinrich Ueberheide. Nachdem beim letzten Punkt niemand das Wort münchte, weil die Zeit so weit vorgeschritten ist, schloß der Vorsitzende mit einem warmen Appell an die Mitglieder die anregend verlaufene Versammlung. J. Megez.

Silschwil. In der am 4. Februar stattgefundenen, zahlreich besuchten Mitgliederversammlung wurde als 1. Bevollmächtigter Theodor Stoß, als 2. Vorsitzender Max Bach, als 3. Vorsitzender Gregor Lahmeyer gewählt. Es wurden ferner noch zwei weitere Mitglieder zu Kartelldelegierten gewählt. Als Punkt 2 wurde dem Mitgliedertag Bericht erstattet über die Verhandlungen, die unter Geleit und unter Berücksichtigung der Zeit noch nicht vornehmen wollt, denn wir haben es hier auf noch mit Arbeitnehmern zu tun, die noch mit der Höhe des Wirtschaftslebens und den 25 Prozent vom Oktober 1920 im Rückstand sind. Unter Punkt Verschiedenes kam eine kleine Zusammensetzung zweier Kartellvereinigungen. Hierauf bißt unter neuer ersten Bevollmächtigter Th. Stoß eine Ansprache und erklärte den jüngsten unterschafften Mitgliedern die Verbandsvereinigungen. Nachdem er auch noch den Mitgliedern über die neue Urabstimmung wegen der Erhöhung der Weitzeite berichtet und nochmals alle anhörte, fest zur Organisation zu halten, wurde die Versammlung geschlossen. —

Gelsenkirchen. Am 4. Februar fand in der "Ranone" die Hauptversammlung des Jahrestags statt. Bevorzugt war die Versammlung der Mitgliedervielzahl entsprechend sehr schlecht. Mehr Interesse muß man schon erwarten, auch gewerkschaftlichen Fragen. Manche Frage, wo das Geld hinkommt, würde sich erläutern. Nachdem der Quarts- und Jahresbericht gelesen waren, wurden die Neuwahlen vorgenommen. Als 1. Vorsitzender wurde C. Haftmann, als 2. Vorsitzender E. Röcke, als 3. Vorsitzender und als Beauftragter Otto, P. Lange, K. Förster und F. E. Härtmann gewählt. Als Delegierte in den Ortsverbänden wurde E. Seiffert, M. Sturm, M. Winkelmann, B. Hilme, G. Donald, R. Oppelt, K. Förster und F. M. Müller gewählt. Die Geschäftsführung im Verbandsbüro (Restaurant zur Ranone) ist jeden Sonnabend von vormittag 12 bis 2 Uhr, Das 24. Stiftungsfest findet am 5. März, abends 19 Uhr, im Kreissaal statt. Eine längere Ausfahrt fand über die neuzeitlichen Zugungen für die Zigarettenindustrie statt, die allgemein als niedrig bezeichnet wurden. Eine allgemeine Aufstellung der nicht ausreichenden Löhne wird nach den kommenden Tarifverhandlungen erwartet, damit endlich die Tabakarbeiter den anderen Berufen gleich kommen. Eine Zusprache erfolgte noch über die Befreiung der Heilanstalt für die Kinder der Tabakarbeiter aus Mitteln der Wohlfahrts-Gesellschaft. Es soll versucht werden, einige Kinder in nächster Zeit nach dort zu schicken.

Bielefeld. Für Zeitungsinterviews in der Nr. 7 und 8 sind zu zählen von den Jahrestagen Nordheim, Warroffens, Bielefeld, Münchheim und Holzhausen je 15 Mk.; von Hilligenberg, Reutte, Mühlbach, Südbrock und Untergründen je 10 Mk.; von Seelbach, Calbe, Gaulützer, Helsberg und Siegen je 12 Mk.; von Oldenburg 20 Mk. und von Neidenbach b. Lübeck 6 Mk.

## Verbandsteil.

### Deutscher Tabakarbeiter-Verband.

Für den Vorstand bestimmte Zuschriften sind an das Bureau des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, Bremen, An der Werde 20, zu adressieren.

Für den Ausschuß bestimmte Zuschriften sind an 2. Schone, Hambach, Betriebsberghof 57, III, Zimmer 45 und 46 (Gewerkschaftshaus) zu adresseren.

Folgende Gelder sind bei mir eingegangen:

10. Januar: Ehrling 884,—, Gilde 304,80, Bonn 1000,—, Osnabrück 700,—, Marendorf 400,—, Baden 1500,—, Lichtenau 806,—, 15. Mainz 200,—, 24. Hamburg 1000,—, 31. Offenburg 1000,—, 2. Februar: Nordhausen 3000,— Rot b. Helsberg 494,50,—, Berlin 700,—, Cuxhaven 1574,—, Berlin 2000,— Spender 1000,—, Freiburg 1600,—, Müllrich 502,15,—, Köln 1000,—, 4. Duisburg 1500,—, Hamburg 9000,—, Gladbeck 841,55,—, Drießen 450,—, Minden 1000,—, Paffendorf 4000,—, 5. Freiburg I. B. 1500,—, Gehringendorf 500,—, Berg 500,—, Blaustein 1000,—, 6. Herringhausen 50,—, 7. Schönenhausen 200,—, 10. Göttingen 1000,—, Verden 5000,—, Aueburg 500,—, Münchhausen 3000,—, Ohlau 1700,—, Halle i. M. 300,—, Münster 600,—, Frankfurt 1000,—, Eisenberg 1000,—, 8. Landsbut 500,—, Halle a. d. S. 1000,—, Mühlacker 600,—, Holzminden 1035,05,—, 23. Januar Krefeld 1200,—, 8. Gotha 5000,—, Magdeburg 1116,00,—, Frankfurt a. O. 1000,—, Schwerin 1500,—, Schweinfurt 216,45,—, Siegen 1000,—, Dillingen 750,—, 10. Bremen 2500,—, Berlin 5000,—.

Verabschlußung. An Nr. 4 des "Tabakarbeiter" muß es unter dem 10. Januar heißen: Grüne 600 Mk. statt Grüne, An Nr. 7 unter dem 29. Januar Löbenstein 1019,25 statt 119,25 Mk. Ferner muß es haken Paternoster 800,— Mark statt Paternoster. Unter dem 1. Februar Calau 187,15 Mark statt Calau.

Bremen, den 14. Februar 1921.

M. Meier-Wollenthin

## Eingegangene Abrechnungen:

2. Gau Hamm: Uslar, 4. Gau Herford: Oberhelden, Altenbergen, Niedersachsen, Hertenhausen, 5. Gau Frankfurt a. M.: Kreuznach, Steinbach, Hanstadt, Dissenbach a. M., Höppenheim, Schotten, Mödelbach, 6. Gau Heidelberg: Wörthheim, 8. Gau Erfurt: Wernshausen, Wiesensels, 9. Gau Dresden: Deberan, 10. Gau Frankfurt a. M.: Würzburg, Hanau, 11. Gau Berlin: Frankfurt a. O., Driesen, Jossen.

Gesammlungsberichte können wegen Raumangabe nur in beschränktem Maße aufgenommen werden. Auszüge von der Drucklegung müssen wir alle Berichte, die nicht mit dem Zahlstellenstempel versehen, die nicht kurz und sachlich gehalten sind und in denen nur über kurze Berichte berichtet wird, die für die Allgemeinheit kein Interesse haben. Die Gesammlungsberichte werden nicht veröffentlicht, um den Mitgliedern am Ort den Versammlungsbesuch zu ersparen.

## Mitgliedsbücher.

Als verloren gegangen:

Holzhausen: Das Mitgliedsbuch S II 00 603 für Georg Baust, geb. 28. 3. 88 in Ruhbach, einget. am 12. 9. 09, Kl. 2.

Das Mitgliedsbuch S III 12 214 für Elisabeth Suhr, geb. Geb. 3. 8. 95 in Roßbach, einget. 7. 2. 19. Kl. 3. (S. 284/3 J. 21.)

Heidenheim: Die Mitgliedskarte für Christine Nagel, geb. 9. 2. 07 in Schwäbisch Hall, einget. 21. 5. 19. (S. 281/1, J. 21.)

Dresden: Das Mitgliedsbuch S II 107 514 für Friede Mehner, geb. 24. 7. 98 in Dresden, einget. 2. 12. 18, Kl. 3.

Das Mitgliedsbuch S II 92 434 für Anna Sabogat, geb. 21. 8. 90 in Wittenstadt, einget. 5. 7. 1917, Kl. 2.

Das Mitgliedsbuch für Martha Seiffert, geb. 14. 9. 01 in Sulzbach, einget. 10. 1. 20, Kl. 3.

Das Mitgliedsbuch S III 0278 für Adele Dieke, geb. 12. 4. 88 in Dresden, einget. 28. 5. 19.

Das Mitgliedsbuch S II 115 446 für Johanna Lehmann, geb. 11. 7. 96 in Seelau, einget. 81. 1. 19. Kl. 2.

Das Mitgliedsbuch S III 29 508 für Anna Steubel, geb. 27. 8. 95 in Dresden, einget. 1. 12. 18. (S. 282/3 J. 21.)

Vorstehende Blätter und Karten sind ungültig und im Verteilungsfall einzugehen und an den Vorstand einzureichen.

## Der Verbandsvorstand.

Von Karlsruhe wird uns berichtet, daß der Zigarettenmacher Adolf Wulf aus Bellingshausen mehreren seiner Mitarbeiter und Gesellen von Darlehen angenommen und nach Entschuldigung zu machen abgesetzt ist. Die angenommen wird, daß Wulf diese Pfefferelei auch anderswo verübt, haben die Geschädigten ein Interesse daran, die Kollegen nicht vor Wulf zu warnen. Mitglied ist Wulf nicht. (2181 J. 21.)

Die Anträge des Vorstandes und Ausschusses über die vom 20. bis zum 27. Februar abgestimmt werden sollen:

Alle Mitglieder mit einem regelmäßigen Wochenentgelt bis zu 75 M. zahlen einen Beitrag von 1 M., alle Mitglieder mit einem regelmäßigen Wochenentgelt von über 75 bis 125 M. zahlen einen Beitrag von 2 M., alle Mitglieder mit einem regelmäßigen Wochenentgelt von über 125 M. zahlen einen Beitrag von 3 M.

Diese Beitragsetzung soll am 3. April d. J. in Kraft treten.

Der Betrag, der den Jahrestag verbleibt, soll für die Folge dann betragen: in der 1. Klasse 10 M. in der 2. Kl. 20 M. und in der 3. Klasse 30 M. pro Seite. In den Jahrestagen mit angestellten Ortsbeamten erhöhen sich diese Sätze um 5 M. pro Seite.

Nach Annahme der erhöhten Beiträge wird die Streikunterstützung in der 1. Klasse von 8 M. auf 4,50 M. in der 2. Klasse von 5 M. auf 7,50 M. und in der 3. Klasse von 6 M. auf 12 M. pro Tag erhöht. Die Kinderunterstützung wird von 2 M. auf 3 M. für jedes Kind und pro Woche festgesetzt.

Somit § 14, Art. 7, Ziffer 4 des Verbandsstatutes, unterstreicht, daß der Vorstand und Ausschuß des Verbandes die vorstehenden Anträge auf Abänderung des Verbandsstatus durch die Mitglieder zur Beschlusseinstellung durch eine in best. Zeit vom 20. bis 27. Februar d. J. stattfindenden Urabstimmung (Das Reglement zur Urabstimmung finden die Mitglieder in Art. 6 dieses Blattes.) Die Mitglieder, die für die Annahme der gemachten Abänderungsvorschläge sind, stimmen mit Ja, die gegen die Annahme derselben sind, stimmen mit Nein.

## Stimmzettel

Ausschneiden und aufbewahren!

Jahrestag

Name des Mitgliedes

Ort

Buchnummer

"Ja"

"Nein"

(Ausdrucken und durchkreuzen)

## Arbeitsmarkt.

### Oeffene Stellen

10 tüchtige Zigarettenmacher für sofort, Tarißlohn.  
Die Unterhaut ist gesorgt. Nachzufragen: Arbeitsnachweis Paul Feitlitz, Oranienbaum, Henriettenstraße 11.

Tüchtige Sortierer oder Sortiererinnen nach Karlsruhe-Ruppin. Nachzufragen: Gau-Arbeitsnachweis Ludw. Klein, Heidelberg, Bergheimerstraße 89 II.

8 jüngere Zigarettenmacher, welche selbst Wickel machen können, nach Mötlingen I. Solling gefügt.

Nachzufragen: Arbeitsnachweis Hermann Schmidt, Nordhausen, Molkenstraße 10 I.

### Wressen-Niederungen.

Temstift (8): 1. Ben. Christian Krauspe; 2. Ben. Fried. Nordholzen (8, Oberfranken): 1. Ben. Hans Wolf, Nr. 81; 2. Ben. Joh. Neudorfer, Lodensteinerstraße 81 b.

Gummibrock (8): 1. Ben. Wilh. Meier, Wersen 6. Bünde.

2. Ben. Aug. Hagemeyer, Nr. 124.

Gödenhausen (8): 1. Ben. Gustav Horstmann, Nr. 170;

2. Ben. B. Schlemeyer, Nr. 168.

Wattenbüttel (8): 1. Ben. Carl Böck; 2. Ben. Wilh. Mal-

kenhorst, Wattenbütteldorf Nr. 80, Post Waldenbrück.

Högen (8): 2. Ben. Heinrich Lüding, Südb-Spenge Nr. 99.

Mennighüffen (8): 1. Ben. W. Buchholz, Nr. 926; 2. Ben.

Franz C. Buchholz.

Kreuznach (8): Heinrich Grönemah, Aktienstraße 40.

Wilschach (8): 2. Ben. Heinrich Essig, Dürmers, Krum-

mühle.

Stuttgart (6): 1. Ben. Friedr. Schäffle, Gießstraße 31 III;

2. Ben. Otto Schmidt, Hauffstraße 9 I.

Gardelegen (8): 1. Ben. Hermann Bierstedt, Sandstr. 519;

2. Ben. Ernst Stenzahl, Bahnhofstraße 22.

Nordholzen (8, Oberfranken): 1. Ben. Hans Wolf, Nr. 81;

2. Ben. Joh. Neudorfer, Lodensteinerstraße 81 b.

Oberschönau (8, Kr. Schmalcalden): Werk. Tel. Oertha

Göder, Schinten, 10.

Apolda (8): 1. Ben. Fritz Schulz, Amalienstr. 9; 2. Ben.

Wilh. Dittmer, Weimarische 26.

Weihensteph (8): 1. Ben. Bruno Schulze; 2. Ben. Frau

Von Schlegel.

Döllnitz (8): 2. Ben. Frau Martha Meyer, Bismarck-

straße 32.

Plauen (8): 1. Ben. Otto Seidel, Moritzstraße 88, p.

Schlebenberg i. Erzgeb. (8): 1. Ben. Walter Grosser, M-

erkirchstraße; 2. Ben. Anton Meinel.

Märkendorf (10): 1. Ben. Frau Martha Augustin.

Cottbus (11): Ein durchgehende Mitglieder wird nicht

ausgezahlt.

Berleburg, Döbeln (8): 1. Ben. Franz Santa, Staun-

plihstraße 18 I; Sprachzeit 8-7 Uhr nachmittags 2. Ben.

Ach. Deininger, Körnerplatz 5 II; Sonntagszeit von

8-8 Uhr nachmittags wird ausgezahlt.

In jeder Zahlstelle muß mit Stimmzetteln vom 20. bis 27. Februar abgestimmt werden.  
Das Protokoll u. die Stimmzettel sind bis zum 3. März an den Vorstand in Bremen zu schicken.

## Zeisschulverschreibungen

der Großkauf-Gesellschaft Deutscher Consumvereine m. b. H., Hamburg

Jederzeit erhältlich in Stück zu 500, 1000, 5000 und 10000 Mark

Verzinsung im Jahr

**5 1/2 %**

Gedruckte Bedingungen sind in allen Konsumvereinen zu haben oder abzufordern bei der  
Großkauf-Gesellschaft Deutscher Consumvereine m. b. H., Hamburg 1, Besenbinderhof 52

### Gestorben:

Am 22. Januar starb zu Oberndorf der Zigarettenarbeiter August Menkoff aus Oberndorf, 55 Jahre alt.

Am 26. Januar starb zu Hodenbeck der Zigarettenarbeiter Jakob Alenberg aus Osterdeich, 62 Jahre alt.

Am 29. Januar starb zu Trier die frühere Zigarettenarbeiterin Katharina Göders aus Trier, 40 Jahre alt.

Am 30. Januar starb zu Hödenhausen der Zigarettenarbeiter Wilhelm Dünkelau, 40 Jahre alt.

Am 31. Januar starb zu Hanau der Zigarettenarbeiter Johann Franz Sattler aus Klein-Kneipen, 39 Jahre alt.

Am 31. Januar starb zu Wandsbek der Zigarettenarbeiter Jakob Stephan aus Tiefenau, 57 Jahre alt.

Am 4. Februar starb zu Döthenhoven der Zigarettenarbeiterin Luise Weber aus Döthenhoven, 38 Jahre alt.

Am 6. Februar starb zu Tiefenau der Zigarettenarbeiterin Sophie Stephan aus Tiefenau, 38 Jahre alt.

Am 10. Februar starb zu Wandsbek der Zigarettenarbeiter Georg Dörmer und Sohn, 21 Jahre alt.

Ehre ihrem Andenken!

## Lassen Sie sich

meine kleinen soliden

### Spezial-Tabakschniedemashinen

#### „HEDEAL“

D. R. G. M. Z. verstellbar,  $\frac{1}{2}$ , 1 und 2 mm Schnitt, 10 bis 15 Bl. Schnell, M. 235,-, Et.-Tess. M. 8.80

#### „Schnellend Rippchen und Blatt wie weiche Wolle“

oder: „Excelsior“

D. R. G. M. für fein-, Mittel- und Grobschnitt, je 1 Blt. Schnellig, zu J. 115,-, 150,-, 180,-, 210,-, 240,-, 280,-, 340,-, 380,-, Et.-Welt. M. 9.80 resp. 20,-

oder: „Phänomen“

mit doppelter Überführung, je 10 kg Schnell, von  $\frac{1}{2}$  bis 6 mm verstellbar, M. 235,-, Et.-Welt. 8.80

Bitte um Sie werden über die Leistungsfähigkeit informiert.

Trotz erstaunlicher Preise noch kleine Belohnung, darum bestellst Sie sofort, Freigabe der Reihe nach. Nach. etgl. Opd., in Ausführung.

### Mashinen-Vertrieb „Gross-Berlin“

Amt 28, Bla. Trappstr. Dörfgergasse 20

Sohnsdorffstr. Berlin NW 7 Nr. 70751. Gewerbe. Moritzstr. 13/399.

Dortmund-Süd 1000, Borsigstr. 100.

Wuppertal 1, Borsigstr. 100.

Unternehmensleiter: W. Hoffmann.

Unternehmensleiter: W. Hoffmann.